

Bekanntmachung der Änderungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) gem. § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

Beschluss der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019 zur Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 18.04.2018

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 01./02.11.2019 die am 18.04.2018 beschlossene Neufassung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit des § 9 Abs. 2 Kammersatzung i. V. m. § 36 Abs. 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des AVW der ZKN gem. § 25 Nr. 1i HKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 der aktuellen Satzung folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Rente bei dauerhafter Berufsunfähigkeit“
„§ 17b Rente bei vorübergehender Berufsunfähigkeit“

2. Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Leitende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden vom Leitenden Ausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung kann auch durch eine schriftliche, elektronische oder über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal erfolgte Abstimmung herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Drittel der Beigeordneten der schriftlichen, elektronischen oder über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal erfolgten Abstimmung zustimmen. Eine Abstimmung über Vermögensverfügungen kann in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Drittel der Beigeordneten dieser Verfahrensweise zustimmen. Das Ergebnis einer schriftlich, über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal oder fernmündlich zustande gekommenen Abstimmung muss allen Mitgliedern des Leitenden Ausschusses, den Beigeordneten und dem Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.“

3. In dem § 11 Abs. 3 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „schriftlichen“ vor dem Wort „Antrag“ gestrichen.

4. In dem § 14 Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Satzung wird nach dem Wort „(Renteneintrittsalter)“ der Nebensatz:

„, frühestens aber auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk, „

eingefügt.

5. In dem § 15a Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

6. In dem § 15c Abs. 1 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „Versorgungswerk“ durch das Wort „Altersversorgungswerk“ ersetzt.

7. § 17 ABH wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Das Altersversorgungswerk gewährt bei Vorliegen dauerhafter oder vorübergehender völliger Berufsunfähigkeit eine monatliche Rente in Höhe von 80% der Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 15 Abs. 6.
- (2) Völlige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche nicht mehr in der Lage ist, eine zahnärztliche Tätigkeit nachhaltig auszuüben.
- (3) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen des Renteneintrittsalters nach § 14 Abs. 2 als Altersrente in gleicher Höhe fort.
- (4) Sind die körperlichen Gebrechen oder die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte durch Selbstverstümmelung, Rauschgiftsucht oder vergleichbare Leiden des Mitgliedes hervorgerufen, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (5) Den Nachweis für das Vorliegen dauerhafter oder vorübergehender völliger Berufsunfähigkeit muss das Mitglied auf seine Kosten erbringen.
- (6) Über den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet das Altersversorgungswerk durch den Leitenden Ausschuss. Dem Antrag sind beizufügen
- a. die Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie und
 - b. das Gutachten eines, das Mitglied nicht behandelnden, Facharztes auf einschlägigem Fachgebiet bzw. einschlägigen Fachgebieten zu den Gesundheitsstörungen, die die Berufsunfähigkeit erschöpfend begründen, mit Angaben zum Krankheitsverlauf, den aktuellen Beschwerden, den zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten sowie den zu erwartenden Zustandsveränderungen und den Auswirkungen auf die zahnärztliche Tätigkeit, über den Zeitpunkt ihres Eintritts und ihre voraussichtliche Dauer.
- (7) Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Leitenden Ausschusses weiteren ärztlichen Untersuchungen durch vom Altersversorgungswerk benannte Fachärzte zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, sich allen Maßnahmen zu unterziehen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergriffen hat.
- (9) Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Rentenzahlung angemessen gekürzt oder eingestellt werden.“

8. Nach § 17 der aktuellen Satzung wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Rente bei dauerhafter Berufsunfähigkeit

- (1) Besteht die Berufsunfähigkeit gem. § 17 Abs. 2
 - a. voraussichtlich auf Dauer und
 - b. stellt das Mitglied die zahnärztliche Tätigkeit ein oder hat sie eingestellt,gewährt das Altersversorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente ab dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens aber auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk, folgt.
- (2) Der Anspruch endet mit dem Monat, in dem die völlige Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Mit dem Beginn des Folgemonats besteht erneut Beitragspflicht.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ist der Nachweis über die Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit bzw. die Beendigung des Arbeitsvertrages. Das Mitglied hat jährlich bis zum 31.03. zu erklären, dass es keine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Wird die Erklärung nicht erbracht, so entfällt die Rentenzahlung von Mai an.
- (4) Der Leitende Ausschuss kann in angemessenen Zeitabständen das Vorliegen der Berufsunfähigkeit überprüfen und hierzu Gutachten und Atteste verlangen. Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Leitenden Ausschusses außerdem weiteren ärztlichen Untersuchungen auch

durch vom Leitenden Ausschuss benannte Fachärzte zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken.“

9. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b Rente bei vorübergehender Berufsunfähigkeit

- (1) Besteht die Berufsunfähigkeit gem. § 17 Abs. 2
 - a. voraussichtlich nur vorübergehend und
 - b. bestand sie bei Antragstellung ununterbrochen seit mindestens 26 Wochen und
 - c. wird sie voraussichtlich mindestens weitere 26 Wochen andauern, gewährt das Altersversorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente ab dem Monat, der auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk folgt.
- (2) Die Rente bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag des Mitglieds verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. § 17 Abs. 5 und 6 sowie § 17a Abs. 4 gelten entsprechend. Anstelle der Verlängerung kann der Leitende Ausschuss eine Rente bei dauerhafter Berufsunfähigkeit gewähren. Die zuletzt gewährte Rente wird bei Verlängerung der vorübergehenden Berufsunfähigkeitsrente oder Weitergewährung als dauernde Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Höhe weitergewährt.
- (3) Der Anspruch endet mit dem Monat, in dem die völlige Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt oder mit Ende des Bewilligungszeitraums. Mit dem Beginn des Folgemonats besteht erneut Beitragspflicht.
- (4) Werden nach Gewährung einer Rente bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wieder Beiträge gem. § 22 und 23 gezahlt, werden für den Zeitraum des Rentenbezugs monatliche Beiträge, wie sie für die Berechnung gem. § 15 Abs. 6 in die Rentenberechnung eingeflossen sind, zugerechnet.“

10. In dem § 18 der aktuellen Satzung werden nach dem Absatz (1b) die folgenden Absätze (1c), (1d) und (1e) eingefügt:

- „(1c) Der Anteil gem. Abs. 1 an der Alters-, Berufsunfähigkeitsrente oder an der Anwartschaft reduziert sich für ab dem 01.12.2019 geschlossene Ehen auf
- 45% für Witwen oder Witwer, die 20 Jahre jünger sind,
 - 30% für Witwen oder Witwer, die 30 Jahre jünger sind,
 - 15% für Witwen oder Witwer, die 40 Jahre jünger sind,
- als das verstorbene Mitglied. Die Altersdifferenz errechnet sich aus dem Geburtsjahr der Witwe oder des Witwers abzüglich des Geburtsjahrs des verstorbenen Mitglieds.
- (1d) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mit Rentenbeginn ab dem 01.12.2019 endet mit dem Tod oder der Wiederheirat der Witwe/ des Witwers. Heiraten die Witwe/ der Witwer wieder, erhalten sie auf Antrag eine Kapitalabfindung. Diese beträgt bei Wiederheirat
1. vor Vollendung des 30. Lebensjahres das Fünffache,
 2. vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Viereinhalbfache,
 3. vor Vollendung des 40. Lebensjahres das Vierfache,
 4. vor Vollendung des 45. Lebensjahres das Dreieinhalbfache,
 5. nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Dreifache
- der Witwe/ dem Witwer im Jahre der Wiederheirat zustehenden Jahresrente, sofern seit dem Tode des Ehegatten noch keine zehn Jahre vergangen sind. Nach dem Monat der Wiederheirat bezogene Renten werden mit der Kapitalabfindung verrechnet.
- (1e) Sind mehrere Witwen oder Witwer vorhanden, wird der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach Köpfen aufgeteilt.“

11. In dem § 20 Abs. 1 Satz 1 der aktuellen Satzung wird nach dem Wort „Rentenabfindung“ der Zusatz „für den Fall des Erlebens des Altersrentenbeginns gemäß § 14 Abs. 2“ eingefügt.




12. Es wird in dem § 20 Abs. 1 Satz 3 der aktuellen Satzung das Wort „unterschreiben“ gestrichen und stattdessen die Wörter „zeichnen, wobei die elektronische Wiedergabe der Unterschrift genügt.“ eingefügt.
13. In dem § 21 Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
14. Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt beim Bezug anderer Sozialleistungen, für die der Leistungsträger Beiträge zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt, entsprechend.“
15. In dem § 27 Abs. 5 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „Versorgungswerk“ durch das Wort „Altersversorgungswerk“ ersetzt.
16. In dem § 29 Abs. 2 Satz 1 der aktuellen Satzung wird das Wort „schriftlichen“ vor dem Wort „Antrag“ gestrichen.
17. In dem § 31 Abs. 5 Satz 2 der aktuellen Satzung werden die Worte „und Bescheide“ sowie der Halbsatz „und von dem Vorsitzenden des Leitenden Ausschusses oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Leitenden Ausschusses sowie dem Geschäftsführer des Altersversorgungswerkes oder seinem Vertreter unterzeichnet sind“ gestrichen.

Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „elektronisch oder über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal“ eingefügt.

18. In dem § 31 Abs. 6 der aktuellen Satzung wird anstatt des Wortes „Schriftform“ nach dem Wort „der“ folgender Zusatz eingefügt: „schriftlichen oder elektronischen Form. Die Form ist auch gewahrt, wenn der Antrag über das vom Altersversorgungswerk eingerichtete Onlineportal übermittelt wird. Erfolgt die Antragstellung elektronisch oder über das Onlineportal, kann das Altersversorgungswerk den Antrag sowie die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
19. In dem § 31 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:
„Die Mitglieder der Organe des Altersversorgungswerks haften nur für Schäden, die dem Altersversorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung entstehen.“
20. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „bewilligt“ durch die Worte „bestandskräftig beschieden“ ersetzt.

Die Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung treten am Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 26 Abs. 1 HKG i. V. m. § 31 Abs. 5 ABH in Kraft.

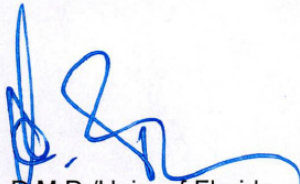
Die vorstehenden Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurden mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 14. November 2019, Az.: 12-4192/5300/2019, genehmigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Postfach 1 01, 30001 Hannover</p>			<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p>
<p>Zahnärztekammer Niedersachsen Altersversorgungswerk Zeißstr. 11 a 30519 Hannover</p>		<p>Bearbeitet von Herrn Jäger E-Mail: bernward.jaeger@mw.niedersachsen.de</p>	
<p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</p>	<p>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 12 – 4192/5300/2019</p>	<p>Durchwahl 0511 120- 56 25</p>	<p>Hannover 14. 11.2019</p>
<p>Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) Hier: Beschluss der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019 zur Änderung der ABH Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 05.11.2019</p>			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>			
<p>gemäß § 3 Abs. 2 ABH in Verbindung § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH genehmige ich die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 01./02.11.2019 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossene Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Niedersachsen.</p>			
<p>Ich bitte darum, die beschlossene Satzung auszufertigen, bekanntzumachen und mir anschließend ein Belegexemplar der Veröffentlichung zuzuleiten.</p>			
<p>Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die beschlossene Satzung und erhält eine Durchschrift dieses Erlasses.</p>			
<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p>			
<p> Jäger</p>			
<p>Dienstgebäude/ Paketanschrift Friedrichswall 1 30159 Hannover</p>	<p>Telefon 0511 120-0</p>	<p>Telefax 0511 120-5770</p>	<p>E-Mail Poststelle@mw.niedersachsen.de</p>
			<p>Bankverbindung IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 12 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX</p>
			

Ausfertigung der Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Änderungen der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen wurden gemäß des § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH von der Kammerversammlung am 01./02. November 2019 mit der jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheit (§ 36 Abs. 2 ABH, § 9 Abs. 2 Kammersatzung) beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 14. November 2019 genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 20. November 2019



D.M.D./Univ. of Florida
Henner Bunke
Präsident



Hannover, den 22. November 2019